

Beckerstraße 2 a

85049 Ingolstadt

Postfach 21 06 45

85021 Ingolstadt

Tel. (0841) 93 44-0

Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER

UND KOLLEGEN

VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



Zeitenwende: Ab 2016 bleiben ausländische Guthaben nicht mehr geheim.

STEUERSTRAFRECHT

Bye bye Bankgeheimnis

Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, die Cayman Inseln, Österreich, Deutschland und weitere 55 Staaten haben im Dezember 2015 eine Vereinbarung zum automatischen Austausch von Finanzkonten beschlossen.

Bereits ab 2016 wird der Zugriff der Steuerbehörden auf sensible Finanzdaten von Unternehmen und Privatpersonen ermöglicht und sogar automatisiert. Bisher waren Anfragen bei ausländischen Steuerbehörden umständlich und langwierig. Oft verliefen sie auch im Sande, weil sich viele Länder auf das Bankgeheimnis beriefen und keine Auskünfte erteilten. Ab sofort sind die Vertragspartner dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten von Personen, die im Ausland ansässig sind, an die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten weiterzugeben. Im Einzelnen sind das:

- ▣ Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum sowie Geburtsort

- ▣ Kontonummer
- ▣ Kontosaldo zum Jahresende oder zum Auflösungstermin
- ▣ Gutgeschriebene Kapitalerträge, Dividenden und Veräußerungserlöse

Die Informationen für das Jahr 2016 sollen ab 2017 einmal jährlich automatisch an die Finanzämter des Wohnsitzlandes gemeldet werden. Mit der internationalen Vereinbarung soll der grenzüberschreitende Steuerbetrug bzw. Steuerhinterziehung bekämpft werden. Denn durch die zunehmende Möglichkeit, Kapital auch international zu investieren und der bisherigen fehlenden steuerrechtlichen Transparenz zwischen den Staaten erhöhte sich die Gefahr einer nicht korrekten

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

2016 ist es soweit: Über 55 Staaten haben beschlossen, Informationen über Finanzkonten von Ausländern auszutauschen. Was der Startschuss für das große Sammeln konkret bedeutet, haben wir recherchiert.

Denn wer es versäumt die Konsequenzen ungewöhnlicher Handlungsweisen durchzudenken, muss oft Nachteile akzeptieren. Das beweist der Fall eines geschäftsführenden Gesellschafters, der ein Privatkonto für Kundenüberweisungen nutzte. Wir zeigen, warum die Steuerbehörden mit ihrer Argumentation einer verdeckten Gewinnausschüttung über dieses Konto Erfolg hatten.

Es gibt aber auch Erfreulicheres zu berichten. Etwa über einen Unternehmer, dem es gelang, die Anschaffung eines teuren Rennwagens steuerlich geltend zu machen. Der Fall zeigt: Oft sind es Unternehmer wie Sie, die auf ihr Recht pochen. Wir unterstützen Sie gern dabei, Ihre Interessen durchzusetzen. Am besten wir finden gemeinsamen heraus, wie wir Ihnen helfen können.

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

Ausgabe 1 / 2016

Wir beraten Sie gerne: Tel. (0841) 93 44 – 0

KANZLEI LANGER

- Besteuerung. Dem soll mit einem zeitnahen Austausch von steuerrelevanten Informationen begegnet werden.

Achtung: Die Daten werden bereits jetzt erhoben. Wer meint, für eine Steuerehrlichkeit hat er noch bis 2017 Zeit, irrt. Zwar

erfolgt der Datenaustausch erst im Laufe des Jahres 2017, aber Gegenstand der Meldungen sind bereits die Steuerdaten des Jahres 2016. Bei Unsicherheiten sei aber vor Panik oder überstürzten Selbstanzeigen gewarnt. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie dazu gerne. ■

GEWERBESTEUER

Freiberufler oder Gewerbetreibender

Freiberufler zahlen im Gegensatz zu Gewerbetreibenden keine Gewerbesteuer, können ihre Gewinne mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen keine doppelte Buchführung erstellen und sind nicht Zwangsmitglied einer IHK.



Ein Freiberufler hat auf der Grundlage besonderer fachlicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art zum Inhalt. Darunter fallen:

1. Heilberufe, also Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure und Diplom-Psychologen
2. Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe wie Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte
3. Naturwissenschaftliche und technische Berufe wie Vermessungsingenieure, Chemiker, Architekten, Lotsen und Sachverständige
4. Kulturberufe wie Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, alle Arten von Wissenschaftlern, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Dazu zählen auch ähnliche Berufe, die in ihrem Anforderungsprofil den genannten Berufen entsprechen. Wesen der Tätigkeit ist die Eigenverantwortlichkeit des Betriebsinhabers. Das heißt nicht, dass er sich der Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte nicht bedienen dürfe. Voraussetzung in solchen Fällen ist aber, dass der Inhaber auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Im Fall einer vorübergehenden Verhinderung kann er sich aber vertreten lassen.

Wesensmerkmale eines Freiberuflers

Typisch ist eine akademische oder anderweitig höhere Bildung. Wesentliche Verdienstquelle ist Wissen und Erfahrung auf hohem Niveau. Im Vordergrund der Tätigkeit stehen Dienstleistung und der persönliche Einsatz des Inhabers. Da immer neue Berufsbilder entstehen, ist eine abschließende Aufzählung nicht möglich. In Zweifelsfällen hilft eine verbindliche Anfrage beim zuständigen Finanzamt. ■

MIETRECHT

Beweislast bei Mietnebenkosten

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei Mietnebenkosten ist sowohl für Mieter als auch für Vermieter oft ein heikles Thema. Hier einige Hinweise, wann dieses verletzt ist und wer hierfür die Beweislast trägt.

Ein Mieter will nur Mietnebenkosten übernehmen, die erforderlich und angemessen sind. Andererseits ist ein Vermieter aber verpflichtet, bei den für das Gebäude anfallenden Kosten wirtschaftlich zu handeln. Er darf nur solche Kosten auf den Mieter umlegen, die bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände und bei ordentlicher Geschäftsführung gerechtfertigt sind. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit kann dann verletzt sein, wenn die Betriebskosten zu hoch sind oder nicht sinnvoll verwendet wurden. Die Verursachung hoher Kosten, die nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sind, fällt genauso darunter wie die Anschaffung unnötiger Geräte, beispielsweise für den Gemeinschaftsgarten. Klar ist auch, dass Kosten, die aufgrund von Nachlässigkeiten des Vermieters entstanden sind, wie Verzugsgebühren oder fehlende Vergleichsangebote, nicht von den Mietern gezahlt werden müssen.

Beweislast liegt bei Mieter

Fehlende Vergleiche oder zu hohe Ausgaben müssen jedoch durch den Mieter nachgewiesen werden. Dieser muss beweisen, dass gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen wurde. Der Verweis auf die Überschreitung der üblichen Kosten, wie sie im Betriebskostenspiegel ausgewiesen werden, genügt dafür nicht. Auch wenn die Kosten über dem Durchschnittswert liegen, hat der Vermieter die Möglichkeit nachzuweisen, dass er sich trotzdem wirtschaftlich und angemessen verhalten hat. Hierfür muss er sachliche Gründe vorbringen, die den höheren Preis rechtfertigen.

Ausblick: Wichtig ist aber auch die richtige Abgrenzung zwischen umlegbaren Betriebskosten und nicht umlegbaren Instandhaltungskosten. Als Merksatz gilt: Kosten, die fortlaufend anfallen, sind Betriebskosten, einmalige Instandhaltungen sind Vermieterpflicht. ■

ARBEITSRECHT

Urlaub bei Wechsel in Teilzeit

Bei einem Wechsel von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung steht es einem Arbeitgeber nicht zu, den bereits während der Vollzeitbeschäftigung erworbenen Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers zu kürzen. Eine dieser früheren Praxis entsprechende Regelung in einem Tarifvertrag wurde seitens des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für unwirksam erklärt.



Ein in Vollzeit an wöchentlich 5 Tagen beschäftigter Arbeitnehmer wechselte zur Jahresmitte in eine Teilzeitbeschäftigung mit 4-Tage-Woche. Laut ursprünglichem Anstellungsvertrag standen ihm 30 Tage Urlaub zu. Da er noch keinen Urlaub genommen hatte, wollte er für das erste Halbjahr 15 Tage und für das zweite 12 Tage haben. Der Arbeitgeber wollte ihm aber für das ganze Jahr nur 24 Tage gewähren. Er stützte die Reduzierung auf eine Regelung im betroffenen Tarifvertrag. Danach verändert sich der Urlaubsanspruch bei einer anderen Verteilung als einer 5-Tage-Woche entsprechend. Der Arbeitnehmer wehrte sich durch gerichtliche Klage gegen die Kürzung. Der Fall ging bis vor das Bundesarbeitsgericht. Nach Auffassung der Richter verstößt eine Reduzierung der bereits während der Vollzeit-tätigkeit erworbenen Urlaubstage aber nach dem EuGH gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften. Dies war aufgrund der rückwirkenden Kürzung von Urlaubstagen aber der Fall.

Fazit: Wechselt ein Arbeitnehmer während des Jahres in eine Teilzeitbeschäftigung, so steht ihm für die vergangenen, voll gearbeiteten Monate auch der volle Urlaubsanspruch zu. ■

ERBRECHT

Unleserliches Testament

Ein Schriftstück, das unleserlich ist und auch mithilfe eines Sachverständigen nicht entziffert werden kann, kann nicht als wirksames Testament angesehen werden. Über eine derartig misslungene Nachfolgeregelung hatte jüngst ein Oberlandesgericht (OLG) zu entscheiden.

Eine Witwe verstarb und hinterließ eine Tochter. Da keine Erbeinsetzung vorlag, trat die gesetzliche Erbfolge ein und der beantragte Erbschein bestätigte die Tochter als alleinige Erbin. Eine Pflegekraft der Witwe legte darauf ein Schriftstück vor, wonach die Erblasserin drei Monate vor ihrem Ableben das gesamte Vermögen ihr selbst vermacht haben sollte. Der Erbschein wurde auf ihren Antrag hin als unrichtig eingezogen. Dagegen wehrte sich die Tochter.

Die Beurteilung des Gerichts

Zwar stimmte das Gericht der Pflegerin darin zu, dass das eigenhändige geschriebene und unterschriebene Schriftstück den Namen der Erblasserin sowie Namen und Geburtsdaten der Pflegerin enthielt, die restlichen Worte waren jedoch nicht lesbar. Auch dem hinzugezogenen Sachverständigen war es trotz langjähriger Erfahrung nicht möglich, das Schriftstück vollständig zu entziffern. Der Behauptung der Pflegerin, nach der die Worte „alles“ und „vermache“ erkennbar seien, hielt das Gericht entgegen, dass diese Worte, sollten sie überhaupt enthalten sein, keiner gängigen Schreibart zuzuordnen seien und das Wort „alles“ auch falsch, nämlich nur mit einem „l“ geschrieben worden sei.

Voraussetzung der Gültigkeit eines selbstverfassten Testaments ist, dass der erklärte Wille aus dem Geschriebenen hervorgeht. Das bedeutet nicht, dass bei Zweifeln über die genaue Bedeutung einzelner Worte oder Wortteile nicht auf Umstände außerhalb des Schriftstücks zurückgegriffen werden kann. Das OLG stellte jedoch klar: Eine Auslegung und Deutung des Inhalts kann nur stattfinden, wenn der Inhalt gelesen werden kann.

Fazit: Wer ein wirksames Testament errichten will, muss darauf achten leserlich zu schreiben. Wer das z. B. aus Altersgründen nicht kann, für den bleibt nur der Weg zu einem notariellen Testament. ■

BANKRECHT

Anerkennung von Vorsorgevollmachten durch Banken

Eine Vorsorgevollmacht berechtigt den Bevollmächtigten uneingeschränkt zur Verfügung über ein Bankkonto, weitere Anforderungen sind unrechtmäßig.

Ein Sparer hatte einer Vertrauensperson eine Vollmacht ausgestellt, nach welcher diese berechtigt war, den Sparer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich möglich ist, zu vertreten.

Nach dem Inhalt der Vorsorgevollmacht war der Bevollmächtigte berechtigt, über das Sparkonto zu verfügen. Die Vorsorgevollmacht reichte der Bank jedoch nicht aus. Sie verlangte die Vorlage einer gerichtlichen Betreuungsvollmacht mit Bestellsurkunde und Betreuungsausweis. Der Bevollmächtigte schaltete daraufhin einen Rechtsanwalt ein, der für die Durchsetzung der Vollmacht sorgen sollte. Für die Zahlung der hierfür erforderlichen Anwaltskosten wurde die Bank auf Schadensersatz verklagt.

Die Bank verweigerte die Kostenübernahme und der Fall ging vor das Landgericht. Die Richter gaben dem Kläger Recht. Der Bank lag unstreitig eine mittels Telefax übermittelte Vollmacht für alle Vermögensangelegenheiten vor. Nach Ansicht der Richter bezweifelte die Bank nach ihrem Verhalten auch nicht die Wirksamkeit der Vollmacht an sich, sondern stellte lediglich weitere Anforderungen wie eine gerichtliche Bestellsurkunde. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war aus Sicht der Kläger daher notwendig und erforderlich, so dass die Bank letztlich die Kosten für den Anwalt übernehmen musste.

Fazit: Das Urteil stellt klar, dass Banken keine unberechtigten Anforderungen an eine Vollmacht stellen dürfen. Eine gesonderte Bankvollmacht dürfte jedoch nach wie vor die sicherere Alternative sein. ■

Supersportwagen als Betriebsausgabe

Der Geschäftsführer (GF) einer im Automobilsektor tätigen GmbH wollte zusätzlich zu einem Porsche Cayenne, einem Porsche 911 und einem Mercedes E-Klasse einen weiteren Porsche mit einem Listenpreis von € 400.000 betrieblich ansetzen. Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg bekam er Recht.



Vollständig aus kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff hergestellt war ein Supersportwagen, den ein GF als Betriebsausgaben absetzen wollte. Die Leasingsonderzahlung betrug brutto € 80.000, die in 3 Jahren fälligen Leasingraten beliefen sich auf € 207.000. Im Anschluss erwarb er das Fahrzeug für € 205.000 und konnte es für € 363.000 verkaufen. Nach dem offenbar ordnungsgemäßen Fahrtenbuch wurden während der maßgeblichen Nutzungsdauer zwar nur zwischen 18% und 38% als Betriebsausgaben geltend gemacht. Auch das missfiel jedoch dem Betriebsprüfer. Er verweigerte den Kostenansatz, weil es sich um ein zum Renneinsatz geeignetes Sondermodell handelt, welches die Kosten der Lebensführung berührt und diese darüber hinaus nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Finanzgericht pro Steuerpflichtigen

Die angerufenen Richter hatten zu prüfen,

ob es sich bei den Aufwendungen um nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben handeln könne. Darunter erfasst werden Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, Segel- und Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke. Zu letzteren zählen auch Rennwagen, außer die zugehörigen Kosten sind nachweisbar nicht zu Repräsentationszwecken, zur Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der sportlichen Betätigung erfolgt. Solche privaten Gründe sah das Gericht hier nicht.

Das Gericht erachtete die Kosten aber auch nicht als unangemessen. Das ist dann der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen haben würde. In die Angemessenheitsprüfung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Neben der Größe des Unternehmens, der Höhe des längerfristigen Umsatzes und des Gewinns sind bei Beurteilung der Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg die Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben heranzuziehen. Nach Beurteilung all dieser Kriterien sahen die Richter keine Unangemessenheit und erkannten die Kosten als Betriebsausgaben an.

Aber Vorsicht

Die Richter betonen ausdrücklich, dass es in solch strittigen Situationen keine generelle Freizeichnung gibt, hier muss jeder Einzelfall geprüft werden.

Kunde zahlt aufs Privatkonto

Wie gefährlich es sein kann, Kunden-zahlungen auf dem Privatkonto gutschreiben zu lassen, zeigt ein kürzlich vom obersten deutschen Steuergericht entschiedener Fall.

Eine GmbH stellte einem spanischen Kunden mehrere Rechnungen. Die Zahlungen erfolgten jedoch nicht auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der GmbH, sondern auf das gemeinsame Konto des alleinigen Gesellschafters-Geschäftsführers und seiner Ehefrau. Zwar wurden bereits am Tag nach dem ersten Zahlungseingang 14 Überweisungen vom Privatkonto an Gläubiger der GmbH geleistet. Aber das hielt die Finanzbehörde nicht davon ab, die gesamten Zahlungseingänge als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) zu behandeln und beim Gesellschafter der Versteuerung zu unterwerfen.

Bundesfinanzhof bestätigt Steuerpflicht

Nach den Richtern liegt eine vGA vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat. Das ist der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte. Handelt es sich wie im Urteil um einen beherrschenden Gesellschafter, kann die Vermögenminderung der GmbH schon dann ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben, wenn der Leistung keine klare und von Vornherein abgeschlossene Vereinbarung zugrunde liegt. Die Richter würdigten allein schon den Zahlungseingang auf dem Privatkonto als vGA, weil der Gesellschafter die Verfügungsgewalt über die Beträge hatte und damit zu Lasten der GmbH einen Vermögensvorteil erlangt hatte.

Fazit: Dass von diesem Konto später betriebliche Schulden bezahlt wurden, änderte an der Einschätzung nichts. Die Überweisung auf eine Privatkonto hat schon einen negativen Geschmack. Wohl deshalb fiel die Entscheidung des Gerichts so streng aus.

Neue Größenmerkmale für Kapitalgesellschaften

Ab 01.01.2016 wurden die Größenmerkmale für Kapitalgesellschaften neu geregelt. Das hat Folgen für die Pflichten oder Erleichterungen, die eine Gesellschaft bei Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses hat. Für die Einstufung ist entscheidend, ob die Gesellschaft an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der Schwellenwerte übersteigt.

	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme ab (€)	350.000	6.000.000	20.000.000
Umsatz ab (€)	700.000	12.000.000	40.000.000
Mitarbeiter ab	10	50	250